In den Bundesstaaten der Gegenwart richten sich die - oder doch gewisse — Herrschaftsrechte der Bundesgewalt unmittelbar gegen die Individuen, des Volk, nicht nur gegen die Einzelstaaten und durch deren Vermittelung erst gegen das Volk, wie denn z. B. die Bundes- (in Deutschland: Reiche-) Gesetze ihre verbindliche Kraft durch Erlaß und Verkfindigung von Bundes (Reichs) wegen erlangen (R.V. Art. 2*). Eine solche unmittelbare Unterordnung des Volkes unter die Bundesgewalt ist gewiß nolitisch wartvoll - als Rirgschaft für die Autorität der Bundesgewalt und gegen staatenbündische Entartung des Bundesstaatsverhältnisses. Sie trifft auch, wie erwähnt, regelmäßig zu und darf daher als naturale des Bundesstaatsbegriffes bezeichnet werden. Ein notwendiges, wesentliches Merkmal (essentiale) dieses Begriffes ist sie aber nicht und am wenigsten ist es angangig, die Definition des Bundesstaates allein auf dieses Moment au stellen f.

Die Einzelstaaten sind der Bundesgewalt als einer über ihnen stehenden Gewalt unterworfen, also nicht sou verän, die Bundengewalt dagegen (sofern sie nicht ihrerseits, was denkbar, eine noch hohere Staatsgewalt über sich hat) souverung. Die Souveranetat ist mithin night, wie eine Altere Theories behauptet, zwiechen Bund und Gliedern geteilt - denn Souveranetat ist eine Eigenachaft, welche einem Gemeinwesen nur entweder ganz oder garnicht zustehen kann; sie ist weder teilbar noch beschränkbar, sie teilen heift sie zeratüreni - sondern sie ruht ganz und ungeteilt hei

200 ft. L. Per. Dat felteri 100 ft. 6715 (Gerris Alleren Gaster III).
Affeitz, Ann. Dit 1000 373 ft. vitili, Der wehtlich Zeidel der Kastons auf die Bundengewalt nach schweis, Bundenstaatrecht 1902) – Im Gegensta hieren beziehent die littere, von Teoqueville in Admocastie es Améripse (h. B. Martin 1904) – Im Gegenstein der Schweizer der Vgl. G. Meyer, Grundsüge 12ff., Erörterungen 15 ff. Die Stellung G. Meyers an dieser Frage war cine vermitteleder a. a. O. und in den Verauflagen dieses Bucher (6. A. 46) spricht er sich dahin aus, daß eine Beteiligung der Kinzelstaaten bei der Bildung der Rundesgewalt in keiner Weise gegen des Wesen des Bundesstaates verstoße, dan aber auch dies Wesen jene Be-teiligung nicht erfordere. Weitere Vertreter dieser Ansicht bei Laband, St.K. 16 l. N. 2. dazu noch Hatschek, Allg. Staater, S. 4.

. Vgl. unten § 167. Vgl. unten 5 int.
 f Wie dies in den früheren Auflagen dieses Buches geschah. Vgl.
 A. 43, 441 "Bundesstaat ist dasjenige Bundesverhältnis, in welchem die 6. A. 45, 441 "Bundesstaat ist dasjenige Bundesversatins, in welchem die Bundesgewalt färe Herrschaftsrechte direkt über die einzelnen Untertanem ausübt." "Jedes Bundesverlakinis, in welchem die Bundesgewalt eine unmittelbare Herrschaft über die einzelnen Staatsangebörigen besitzt, ist ein Bundesstaat. Ebenso oder Abnlich die dort Anm. 4 zitierten. Dagegen im Bunnessonat. Lucinso oder annuca die dort Anm, 4 zuterten, Dagegen im Sinne des Textes: Laband 1 78 ft.; Zorn, St.R. 1 73; Gierke, SchmollersJ. 7 1162 N. 2; Rémedin, Z.StaateW. 89 201 ff., 40 394 ff.; Hatschek, Alle. Staate 8 42. s Vgl. 6. A. 48. Die heute herrschende Meinung, daß im Bundesstaat nur der Bund, nicht aber die Staaten souversu seien, ist zuerst von G. Mever.

sterechtl. Erörterungen (1872) 2 ff. aufgestellt worden. Maitz in seinen oben 5 13 Anm. b zit. Schriften : vol. bes. Politik 162 ff. I Hierauf nachdrücklichst hingewiesen und damit die Waitzeche Bundes-staatzbeerie widerleet zu haben, ist das Verdienst von Sardel. Über den